

AGB
Wartung/Instandhaltung/Störungsbeseitigung
(Allgemeine Wartungsbedingungen)

1.
Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Wartungsbedingungen gelten für alle von Primion Technology GmbH (nachstehend "**Primion**" genannt) zu erbringenden Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Wartung und Instandhaltung sowie Störungsbeseitigung von Hard- und Software. Die Allgemeinen Wartungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 14 BGB.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Primion hat diesen ausdrücklich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn Primion ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder Leistungen ausführt, ohne den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden widersprochen zu haben.
- 1.3 Diese Allgemeinen Wartungsbedingungen gelten i.V.m. dem Angebot von Primion, dem Auftrag des Kunden und der Auftragsbestätigung von Primion. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhalts bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung von Primion.

2.
Zustandekommen des Vertrags

- 2.1 Sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, erfolgen „Angebote“ von Primion freibleibend und unverbindlich und sind lediglich Aufforderungen zur Abgabe von Angeboten durch den Kunden.

Sofern Primion ein verbindliches Angebot gegenüber dem Kunden abgibt und Primion im Einzelfall nichts anderes bestimmt, ist Primion an ihr Angebot für 6 Wochen ab Angebotsdatum gebunden. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde das Angebot von Primion innerhalb der Annahmefrist annimmt.

- 2.2 Gegenstand der Lieferung und Leistungen von Primion sind die im Angebot von Primion und dem Servicevertrag bezeichneten Leistungen.

Die etwaigen Werbebroschüren oder ähnliche Angaben auf der Homepage von Primion etc. und die in dem Angebot von Primion zugrunde liegenden Unterlagen oder Leistungsdaten, wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben und Angaben über vorgesehene Ausführungsweisen für die Lieferung und Leistungen von Primion sind nur als Annäherungswert zu verstehen und nicht verbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

3.
Leistungsgegenstand

- 3.1 **Wartungsleistungen**

Die im Rahmen eines Wartungs-/Instandhaltungsvertrages zu erbringenden Wartungs- bzw. Instandhaltungsleistungen (Wartungsleistungen) umfassen folgende Leistungen:

Primion wartet die vertragsgegenständlichen Anlagen, Soft- und Hardware in den vereinbarten

Abständen. Die Wartung bzw. Instandhaltung umfasst unter Bereitstellung der hierfür benötigten Werkzeuge, Mess- und Prüfgeräte gemäß den anlagentechnischen Wartungsplänen, die Überprüfung der wesentlichen Gerätefunktion, Überprüfung der Gesamtfunktion mehrerer Geräte und zugehöriger Software, die Pflege von Anlageteilen, Justieren, Neueinstellen oder Abgleichen von Baugruppen und Geräten jeweils anteilig im Anschluss an die Inspektion.

Die vereinbarten Wartungsleistungen umfassen darüber hinaus eine Unterstützung des Auftraggebers während der üblichen Geschäftszeiten, insbesondere nach Fehlermeldungen durch Hinweise zur Fehlerbeseitigung und Fehlervermeidung, Fernwartung, Hilfestellung bei Störung und Bedienproblemen. Alle Anfragen und daraus resultierenden Arbeiten werden im Rahmen der terminlichen Möglichkeiten schnellstmöglich erledigt. Primion ist dazu Montag bis Donnerstag 07:30 bis 17:00 Uhr, Freitag 07:30 bis 16:00 Uhr unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Tel.: 07573952777

E-Mail: support@Primion.de

Die Störungsmeldungen werden durch Primion telefonisch oder per E-Mail entgegengenommen. Eine darüber hinaus gehende Pflegebereitschaft bedarf der besonderen Vereinbarung und ist gesondert zu vergüten.

Die Wartungsleistungen werden nach den für das jeweilige Gerät von Primion als erforderlich erachteten Methode durchgeführt. Sofern der Kunde eine andere Methode wünscht, hat er die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

Eine Gewähr für eine unterbrechungsfreie Betriebsbereitschaft im Rahmen der Wartungsleistungen wird von Primion nicht übernommen.

Die Wartungsleistungen von Primion werden durch ausgebildete und mit üblichen Prüfmitteln ausgerüstetes Personal soweit möglich während der Geschäftszeit von Primion (vgl. oben) ausgeführt. Der Auftragnehmer behält sich vor, angefangene Arbeiten auch außerhalb der eigenen Geschäftszeit oder der des Auftraggebers auszuführen.

Der Auftraggeber hat Entsorgungskosten von Anlagenteilen, die im Rahmen von Wartungsleistungen ausgetauscht werden müssen, zu tragen. Primion erfüllt ihre Verpflichtungen als Herstellerin zur Rücknahme und Entsorgung von Altgeräten entsprechend den Regelungen des ElektroG. Solche Kosten sind von den für die jeweiligen Leistungen vereinbarten Vergütung nicht abgedeckt und werden von Primion gesondert in Rechnung gestellt.

Die von Primion geschuldeten Wartungsleistungen sind konkret in den entsprechenden Regelungen des Servicevertrags beschrieben. Eine darüber hinaus gehende Pflegebereitschaft bzw. Wartung/Instandhaltung bedarf der besonderen Vereinbarung und ist gesondert zu vergüten.

3.2 Störungsbeseitigung

Die Beseitigung von Störungen und Schäden, die durch unsachgemäße oder fehlerhafte Behandlung der Anlage durch den Kunden, durch Einwirkung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden, ist nicht Gegenstand der Wartungsleistungen von Primion gemäß Ziffer 3.1., kann aber im Einzelfall gegen gesonderte Vergütung vereinbart werden. Gleiches gilt für Schäden und Störungen, die durch Umweltbedingungen am Aufstellungsort der Anlage, durch Fehler oder Nichtleistung der Stromversorgung, fehlerhafte Hardware oder sonstige nicht von Primion zu vertretende Einwirkungen verursacht werden.

Primion entscheidet im eigenen Ermessen, ob sie die Störungsbeseitigung und/oder Fehlerbeseitigung durch telefonische Unterstützung, per Remote-Service oder durch einen Einsatz von Personal an der Anlage selbst ausführt. Primion trifft diese Entscheidungen unter Beachtung des vertraglich zugesicherten Servicelevels und den Interessen des Auftraggebers an einer möglichst zügigen Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Anlagen. Bei Anlagen gemäß DIN VDE-Normen und/oder VdS Vorschriften werden jeweils der Norm/VdS Vorschriften geforderten Fristen zur Störungsbeseitigung eingehalten, soweit dies vertraglich vereinbart wurde.

3.3. Leistungen gegen gesonderte Berechnung außerhalb der Servicevertrag-Levels

Folgende Leistungen werden von Primion entsprechend der Möglichkeiten und der Dringlichkeit auf Anforderung des Kunden nach Vereinbarung und gesonderter Berechnung durchgeführt:

- Beseitigung von Störungen und Schäden, die auf einen nicht ordnungsgemäßen Gebrauch der Anlage oder auf sonstige vom Auftrag von Primion nicht zu vertretene Einwirkung zurückzuführen sind und nicht ihre Ursache in der Funktionsweise des Geräts haben, insbesondere Störungen und Schäden, die auf höhere Gewalteinwirkungen Dritter oder fremder Systeme, Bedienungsfehlern, Nichtbeachtung von Anwenderanweisungen und der allgemein üblichen Installation- und Betriebsrichtlinien von EDV-Geräten oder weder von Primion gelieferten noch empfohlenen Betriebsmitteln und Materialien sowie Verschmutzungen, die ihre Ursache außerhalb der Geräte haben, beruhen.
- Einsatz neuer neue Windows- und/oder Datenbankversionen, es sei denn, diese Leistungen wurden vertraglich vereinbart.
- Ist die Beschaffung von Ersatzteilen dem Auftragnehmer tatsächlich unmöglich bzw. ist diese mit einem unangemessen wirtschaftlichen Aufwand verbunden, ist Primion berechtigt, auf Kosten des Auftraggebers die Anlage durch teilweisen Umbau instand zu setzen.
- Zur Diagnose und Beseitigung von zeitweise auftretenden (intermittierenden) Fehlern, können wiederholte kostenpflichtige Serviceleistungen erforderlich werden.

4.

Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1. Der Kunde wird Primion unverzüglich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von Primion wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- 4.2. Gerät der Kunde mit seiner Mitwirkungspflicht in Verzug, ist Primion von ihrer Leistungspflicht insoweit befreit, als die Mitwirkung des Kunden für deren Erbringung erforderlich ist; wahlweise ist Primion auch berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde trägt alle entsprechenden Nachteile und Mehrkosten der Nichteinhaltung seiner Mitwirkungspflichten.
- 4.3. Zur Vornahme der Wartung- und Instandhaltungsarbeiten, der Störungsbeseitigungsarbeiten sowie aller damit unmittelbar verbundenen Tätigkeiten ist von Primion ohne zusätzliche Aufforderung durch den Kunden ungehinderter Zugang zur Anlage zu verschaffen. Einsätze, die wiederholt werden müssen, weil ein ungehinderter Zugang nicht bestand, werden dem Kunden von Primion gesondert berechnet.

- 4.4. Der Kunde stellte die für die Durchführung der Wartung/Instandhaltungsarbeiten und ggf. Störungsleistungen erforderlichen technischen Einrichtungen/Hilfsgeräten nach Maßgabe von Primion (z.B. Datenübertragungsleitungen, Stromversorgung, Leitern, Gerüste usw.) und die aus Gründen des Unfallschutzes erforderlichen Personen ohne Kosten für Primion vor Ort zur Verfügung. Im Bedarfsfall ist der Kunde verpflichtet, von Primion eine geschützte Aufbewahrungsmöglichkeit für Material und Ersatzteile in ausreichender Größe in Anlagenähe zur Verfügung zu stellen.
- 4.5. Änderungen der Betriebsbedingungen, z.B. die Umwidmung von Räumen sowie des Aufstellungsortes sind, soweit sie Auswirkung auf die Leistungserbringung haben können, von Primion unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 4.6. Auf Störungen im Betrieb und Schäden an der Anlage weist Primion im Falle der Kenntnisnahme hin. Der Kunde hat seinerseits alles Zumutbare zu tun, um den Schaden so gering wie möglich zu halten. Er hat die Störung oder den Schaden nur durch Fachkräfte bzw. Beauftragte des Auftragnehmers beheben zu lassen.
- 4.7. Der Kunde ist verpflichtet, die Anlage von betriebsfremden Gegenständen und Verunreinigungen freizuhalten.
- 4.8. Der Kunde ist verpflichtet nur Datenträger, Betriebsmittel und anderes gerätespezifisches Zubehör zu verwenden, die dem Stand der Technik des Lieferangebotes von Primion für Neuteile entsprechen.
- 4.9. Vor dem Austausch einer Anlage oder von Anlagenteilen ist der Kunde verpflichtet ggf. Programme, Daten, Datenträger zu sichern sowie Änderungen und Einbauten zu entfernen.
- 4.10. Der Kunde ist verpflichtet, in regelmäßigen, dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechenden Abständen eine ordnungsgemäße Datensicherung durchzuführen und die Soft- und Hardwareumgebung der Anlage ordnungsgemäß zu pflegen und zu warten.
- 4.11. Der Kunde ist verpflichtet, seine auf Datenträgern gespeicherten Daten und Aufzeichnungen durch Anfertigung von Kopien zu sichern und diese ggf. anonymisiert Primion zur Einsichtnahme zwecks Fehlerdiagnose und Fehlereliminierung sowie zur Verhütung größerer Schäden zur Verfügung zu stellen. Die laufende Kontrolle der Datensicherung obliegt allein dem Kunden. Der Kunde verpflichtet sich weiter, seine Anlage eingeschaltet und den Server am Kommunikationsnetz angeschlossen zu lassen, da Wartungsarbeiten und Diagnosen üblicherweise per Fernwartung durchgeführt werden.
- 4.12. Der Auftraggeber ist verpflichtet, etwaige Unregelmäßigkeiten bei der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen von Primion unverzüglich in Textform zum Zwecke der Beseitigung anzuzeigen.

5.

Erweiterung oder Änderung der Anlage

- 5.1 Während der Vertragslaufzeit ist Primion allein berechtigt, Erweiterungen, Verlegungen, Teilerneuerungen und Änderungen, der Hard- und Software an der Anlage durchzuführen. Beabsichtigte Änderungen oder Erweiterungen an der in den Vertrag einbezogenen Anlage durch den Kunden sind von Primion rechtzeitig ausdrücklich mitzuteilen.
- 5.2. Die Leistungen für die Erweiterung der Änderung der Anlage gemäß Ziffer 5.1. sind von den in Ziffer III. beschriebenen Wartungs- bzw. Störungsbeseitigungsverträgen nicht umfasst. Sie werden im Rahmen eines gesondert abzuschließenden Vertrages vereinbart.

Der zwischen von Primion und dem Kunden bestehende Wartungs- und Instandhaltungsvertrag ist im Hinblick auf die Erweiterung oder Änderung der Anlage entsprechend dem Ausmaß der Erweiterung oder Änderung angemessen anzupassen.

- 5.3. Bei einer Verlegung der Anlage an einen anderen Ort durch den Kunden ist Primion berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall endet die Betreuungspflicht von Primion mit Beginn der Anlagenverlegung. Sofern eine durch die Verlegung der Anlage veranlasste Kündigung durch Primion nicht erfolgt, ist Primion berechtigt, für die zu erbringenden Leistungen eine den neuen Verhältnissen angemessene Vergütung festzulegen.

6.

Laufzeit und Kündigung

- 6.1 Der Wartungsvertrag beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Datum, frühestens mit Inbetriebnahme der Anlage.

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Wartungsvertrag für eine Mindestlaufzeit von 36 Monaten abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird. Soweit es sich bei der vertragsgegenständlichen Anlage um eine Gefahrenmeldeanlage handelt, die nach VdS-Richtlinien errichtet wurde, sind die VdS-Bestimmungen einzuhalten.

- 6.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt den Parteien unbenommen.

7.

Vergütung

- 7.1. Wenn nicht anderes vereinbart ist, wird für die Wartungs-/Instandhaltungsleistungen eine Wartungspauschale berechnet, unabhängig davon, ob und wie oft die Leistung in Anspruch genommen wird. Mit der vereinbarten Wartungspauschale sind die in Ziffer 3.1. beschriebenen Leistungen abgegolten.

Nicht im Wartungs-/Instandhaltungsvertrag enthaltene Zusatzleistungen (z.B. Störungsbeseitigung und sonstige Leistung gemäß Ziffern 3.2.) werden gesondert berechnet.

- 7.2. Die Berechnung der Wartungs-/Instandhaltungspauschale erfolgt regelmäßig im Voraus. Die über die Wartungs-/Instandhaltungspauschale hinausgehenden Leistungen gemäß Ziffer 3.2. sind 14 Tage nach Zugang einer entsprechenden Rechnung fällig.

Beanstandungen von Rechnungen sind 14 Tage ab Zugang der Rechnung von Primion gegenüber schriftlich zu erheben.

Die Berechnung zusätzlicher Leistungen erfolgt nach Zeit und Aufwand zu den jeweils gültigen Stundensätzen von Primion. Notwendige Materialien und Ersatzteile werden nach Vereinbarung von Primion gegenüber dem Kunden abgerechnet.

- 7.3. Primion ist berechtigt, die zwischen den Parteien vereinbarten Preise einmal jährlich – erstmals ein Jahr nach Beginn der Vertragslaufzeit – zu ändern, sofern sich die der vereinbarten Vergütung zugrunde liegenden Kosten, gegenüber dem Zeitpunkt der letztmaligen Änderung der Preise nachweislich erhöht oder vermindert haben. Die Berechnung

einer Preisänderung basiert auf der folgenden Kostenstruktur:

80% für Dienstleistungen und
20% für Materialkosten

Die Berechnung richtet sich nach den Erzeugerpreisindizes des Statistischen Bundesamtes:

Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen und
Erzeugerpreisindex für Datenverarbeitungsgeräte, elektronische und optische
Erzeugnisse

Primion ist berechtigt die Preise entsprechend dem Verhältnis der Kostenerhöhung anzuheben. Umgekehrt kann der Kunde entsprechend einmal jährlich – erstmals ein Jahr nach Beginn der Vertragslaufzeit – eine Minderung der vereinbarten Preise verlangen, wenn sich die der vereinbarten Vergütung zugrunde liegenden Kosten gegenüber dem Zeitpunkt der letztmaligen Änderung der Preise entsprechend der oben ausgeführten Berechnung vermindert haben.

8. Mängelhaftung

- 8.1. Die Dauer der Mängelhaftung für die nach diesem Vertrag ausgeführten Arbeiten beträgt 1 Jahr ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Arbeiten oder mangels Abnahme ab dem Zeitpunkt der erneuten Inbetriebnahme der Anlage.
- 8.2. Für alle Rechte des Kunden bei Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
 - 8.2.1. Macht der Kunde Mängel an den Leistungen von Primion geltend, kann Primion zunächst wählen, ob sie Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
 - 8.2.2. Der Kunde hat von Primion die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderlichen Zeit und Gelegenheit zu geben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde von Primion die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
 - 8.2.3. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet Primion nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Anderenfalls kann Primion vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.
 - 8.2.4. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Eine Nacherfüllung ist dabei dann fehlgeschlagen, sofern es von Primion trotz zweier Versuche, den Mangel zu beseitigen, die Mangelbeseitigung nicht gelungen ist.

- 8.2.5. Es besteht kein Anspruch auf Mängelhaftung, sofern ein Mangel auf einer Sorgfaltspflichtverletzung des Kunden, insbesondere des unsachgemäßen Betriebs oder der unsachgemäßen Bedienung oder Behandlung des Vertragsgegenstandes oder auf einer nicht von Primion freigegebenen Änderung bzw. Umarbeitung der Anlage beruht. Eine Mängelhaftung erfolgt auch nicht im Falle einer natürlichen Abnutzung, ferner nicht bei Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, Witterungseinflüssen, höherer Gewalt, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und solcher chemischen, physikalischen, elektromagnetischen oder elektrischen Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- 8.2.6. Den Parteien ist bekannt und dies ist Grundlage des vorliegenden Wartungsvertrages, dass eine absolut fehlerfreie Erstellung von Software, insbesondere kompletter Softwaresysteme nach dem heutigen Stand der Technik nicht bzw. mit nicht zumutbaren Aufwendungen möglich ist. Gegenstand der Mängelhaftung und Leistung von Primion ist eine Soft-/Hardware, welche für den üblichen oder den Vertrag vorausgesetzten Gebrauch entsprechende der Beschreibung tauglich ist.
- Bei Softwareprodukten ist ein Mangel daher ausschließlich bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder einer dokumentierten Funktion und bei feststellbaren Programmfehlern gegeben, welche die Ausführung der Funktionen unmöglich machen. Primion gewährleistet daher lediglich, dass der Programmträger bei der Übergabe an den Kunden keinen Material- und Herstellungsfehler hat.
- Zu beachten ist zudem, dass eine Software während der Nutzung ständigen Verbesserungsbestrebungen unterworfen ist und daher unter Umständen in bestimmten Abständen ein Update erfolgen muss. Die Notwendigkeit eines Updates/Upgrades stellt keinen Mangel dar, sondern ist eine systemimmanente Eigenschaft von Software.
- 8.2.7. Sofern Software für kundeneigene Hardware eingesetzt werden, erstreckt sich die Mängelhaftung von Primion nur auf die gelieferte Software und nicht auf deren Zusammenwirken mit der vom Kunden beigestellten Hard- und Software.
- 8.2.8. Ändert der Kunde ohne ausdrückliche Zustimmung von Primion nachträglich die Hard- oder Software, entfällt jegliche Mängelhaftung von Primion, es sei denn, der aufgetretene Mangel ist nicht auf die Änderung durch den Kunden zurückzuführen.
- 8.2.9. Eine Mängelhaftung ist auch dann ausgeschlossen, sofern die Teile, baulichen Gegebenheiten oder sonstige Einrichtungen, die mittelbar oder unmittelbar Einfluss auf die Funktion des Vertragsgegenstandes oder Teile davon haben, nicht den gültigen gesetzlichen oder anderen Bestimmungen entsprechend eingebaut, instandgehalten oder dem Zweck entsprechend verwendet werden und dies Ursache für den aufgetretenen Mangel ist.

9.

Sonstige Haftung, Schadenersatz

- 9.1. Primion haftet nicht bei einfacher bzw. leichter Fahrlässigkeit.
- 9.2. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Haftung von Primion auf den typischerweise entstehenden vorhersehbaren Schaden, welcher durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte, begrenzt.
- 9.3. Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht, falls die Haftung von Primion auf Vorsatz, dem Fehlen einer zugesicherten bzw. garantierten Eigenschaft, einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,

der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten (Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen durfte) oder einer sonstigen gesetzlichen Haftung beruht.

Die Regelung in den Ziffern 9.1. bis. 9.3. S.1 gelten auch für Ansprüche des Kunden gegen Mitarbeiter und Beauftragte von Primion.

- 9.4. Die Regelungen in den Ziffern 9.1. bis. 9.3. gelten auch, wenn Vertretungsberechtigte und/oder Erfüllungsgehilfen von Primion für die Primion gehandelt haben.
- 9.5. Für alle Ansprüche des Kunden gegen Primion gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 9.6. Primion haftet nicht für Arbeiten ihrer Erfüllungsgehilfen, soweit die Arbeiten nicht mit den vereinbarten Lieferungen und Leistung zusammenhängen oder die Arbeiten vom Kunden direkt bei den Erfüllungsgehilfen veranlasst sind.
- 9.7. Beratungen durch Personal von Primion oder von ihm beauftragte Vertreter erfolgen unverbindlich und sind nicht Teil des Vertrages, sofern diese nicht mit dem Auftragsgegenstand und dem gegenüber von Primion erteilten Auftrag in Verbindung stehen. Für solche Beratungsleistungen haftet Primion nicht.
- 9.8. Unterbleibt eine Leistungserbringung durch Primion aufgrund Verzugs des Kunden mit Mitwirkungsleistungen oder aufgrund einer berechtigten Leistungseinstellung, so haftet Primion nicht für Schäden, die aufgrund der unterbliebenen Leistungseinstellung eintreten. Kommt der Kunde den im Vertrag und den Allgemeinen Bedingungen statuierten Regelungen trotz schriftlicher Mahnung durch Primion nicht nach, so ist Primion an den Inhalt des VdS-Attests oder des BHE-Installationsprotokolls oder ähnlicher Bescheinigungen nicht gebunden, ohne dass dies den Anspruch auf Zahlung der laufenden Vergütung beeinträchtigt. Bei Anlagen mit Aufschaltung auf Übertragungsanlagen der Polizei oder Feuerwehr und/oder VdS-Anlagen sind jeweils entsprechende Mitteilung an die zuständigen Stellen erforderlich. Diese hat der Kunde selbst vorzunehmen.

10. Technische Meldungen

Die Anlage darf - bei Anschluss an die Übertragungsanlagen für Gefahrenmeldungen (ÜAG) - nur im Falle der Gefahr betätigt werden. Technische Meldungen zur Überprüfung der Betriebsbereitschaft sind grundsätzlich nur im Einvernehmen mit dem Betreiber der ÜAG und Primion zulässig. Primion haftet für Kosten, die seitens des Betreibers der ÜAG für das Entsenden der Einsatzkräfte in Rechnung gestellt werden nur unter den Voraussetzungen der Ziffer IX.. Ferner wird der Kunde alle von Primion durch die Alarmauslösung entstandenen Aufwendungen ersetzen und Primion von etwaigen sonstigen Ansprüchen auch Dritter freistellen, sofern Primion die Alarmauslösung nicht zu vertreten hat.

11. Sonstiges

- 11.1. Sämtliche Vereinbarungen zwischen Primion und dem Kunden sind in Textform zu treffen. Auf dieses Formerfordernis kann nur in Textform verzichtet werden.
- 11.2. Beide Vertragsparteien dürfen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen Partners, die ihnen während ihrer Geschäftsbeziehung bekannt geworden sind, ohne

Einwilligung des Betroffenen weder verwerten noch Dritten mitteilen, es sei denn, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sind allgemein zugänglich. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages.

- 11.3. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf vom 11.04.1980 sind ausgeschlossen.
- 11.4. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten im Rahmen des Datenschutzgesetzes und der DSGVO gespeichert und verarbeitet werden dürfen, soweit diese im Rahmen der Durchführung des Vertrages zweckmäßig erscheint. Der Kunde unterzeichnet hierfür die Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung von Primion.
- 11.5. Der Nachweis für erbrachte Leistungen soll auf Formularen von Primion und durch Gegenzeichnung des Kunden bzw. seiner Erfüllungsgehilfen geführt werden.
- 11.6. Ohne ausdrückliche Zustimmung von Primion in Textform dürfen Rechte aus dem Vertrag nicht übertragen werden.
- 11.7. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten aus dem Vertrag ist Stetten am kalten Markt, soweit nicht ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand besteht. Erfüllungsort für alle Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist Stetten am kalten Markt.
- 11.8. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden oder diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der Bestimmungen dieses Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. In all diesen Fällen ist der Kunde verpflichtet, mit Primion eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.